Ehrenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau

Vom 15. November 2006

Auf Grund von § 19 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBI. S. 321), zuletzt geändert am 11. April 2006 (HmbGVBI. S. 182), hat die Mitgliederversammlung der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau die nachstehende Ehrenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau beschlossen:

§ 1 Verfolgung von Berufspflichtverletzungen

Schuldhafte Verletzungen von Berufspflichten durch Personen und Gesellschaften nach § 17 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen werden in einem Ehrenverfahren vor dem Ehrenausschuss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben der §§ 17 a bis 17 c des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen und den ergänzenden Vorschriften dieser Ehrenordnung geahndet.

§ 2 Amtsausübung und Mitwirkung von Ehrenausschussmitgliedern

- (1) Mitglieder des Ehrenausschusses dürfen ihr Amt nicht ausüben, solange ein gegen sie eröffnetes Ehrenverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.
- (2) Für die Ausschließung von der Mitwirkung und für die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit von Mitgliedern des Ehrenausschusses gelten die Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBI. S. 333, 402), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBI. S. 404), in der jeweils geltenden Fassung über ausgeschlossene Personen und die Besorgnis der Befangenheit entsprechend.

§ 3 Amtseinführung der Beisitzer

- (1) Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Ehrenausschusses sind vor Beginn ihrer Tätigkeit durch die oder den Vorsitzenden über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 26 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen zu belehren.
- (2) Sie sind von der oder dem Vorsitzenden durch Handschlag zu verpflichten, ihr Amt unparteilsch und ohne Ansehen der Person auszuüben.

§ 4 Verteidigung und Akteneinsicht

- (1) Die oder der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens einer oder eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwältin oder Rechtsanwalts, einer Rechtslehrerin oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule oder einer oder eines Angehörigen ihrer oder seiner Berufsgruppe auf eigene Kosten als Verteidigerin oder Verteidiger bedienen. Der Ehrenausschuss kann auch andere geeignete Personen als Verteidigerin oder Verteidiger zulassen.
- (2) Die Verteidigerin oder der Verteidiger und die übrigen Verfahrensbevollmächtigten sind berechtigt, die dem Ehrenausschuss vorliegenden Akten einzusehen.

§ 5 Einleitung des Verfahrens

(1) Der Ehrenausschuss wird auf Antrag tätig. Den Antrag stellt nach § 17 b Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen entweder die betroffene Person oder

Gesellschaft gegen sich selbst, um den Verdacht einer schuldhaften Verletzung von Berufspflichten zu entkräften, oder der Vorstand der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau.

(2) Jeder, der von einer Berufspflichtverletzung einer Person oder Gesellschaft nach § 17 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen Kenntnis erlangt, kann den Vorstand der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau um einen Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens ersuchen. Das Gesuch ist schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. Es soll unter Angabe von Beweismaterial eingehend begründet werden.

§ 6 Ermittlung des Sachverhaltes

Hält die oder der Vorsitzende des Ehrenausschusses den Sachverhalt nicht für genügend geklärt, so kann sie oder er den Vorstand der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau mit der Klärung des Sachverhaltes beauftragen.

§ 7 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Hält die oder der Vorsitzende des Ehrenausschusses den Sachverhalt für ausreichend geklärt, so beruft sie oder er die mitwirkenden Beisitzerinnen und Beisitzer. Der Ehrenausschuss beschließt alsbald über die Eröffnung des Verfahrens. Je eine Ausfertigung der Eröffnungsverfügung ist der oder dem Beschuldigten, den berufenen Beisitzerinnen und Beisitzern sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten zuzustellen.
- (2) In der Eröffnungsverfügung sind die Tatsachen, in denen eine schuldhafte Verletzung von Berufspflichten erblickt wird, das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen und die Beweismittel geordnet darzustellen. Zu Ungunsten der oder des Beschuldigten dürfen die ermittelten Tatsachen dabei nur insoweit verwertet werden, als sie oder er zu ihnen gehört worden ist.

§ 8 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ehrenausschusses bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung.
- (2) Zur mündlichen Verhandlung sind die oder der Beschuldigte, die Verteidigerin oder der Verteidiger, die berufenen Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Präsidentin oder der Präsident zu laden, wobei sich der Vorstand der Hamburgischen Ingenieurkammer Bau in der mündlichen Verhandlung auch durch eine andere Person vertreten lassen kann. Ferner sind die Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen zu laden, die in der Verhandlung vernommen werden sollen. In der Ladung der oder des Beschuldigten und der Verteidigerin oder des Verteidigers müssen die mitwirkenden Ehrenausschussmitglieder, die Zeuginnen und Zeugen sowie die Sachverständigen angegeben werden.
- (3) Die mündliche Verhandlung kann in Abwesenheit der oder des Beschuldigten stattfinden, sofern sie oder er ordnungsgemäß geladen worden ist. Dies gilt auch, wenn der Aufenthaltsort der oder des Beschuldigten unbekannt ist.

§ 9 Zutritt zur mündlichen Verhandlung

(1) Die oder der Vorsitzende kann Mitgliedern der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau und anderen Personen die Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung gestatten.

(2) Die nach Absatz 1 Anwesenden können auf Antrag einer am Ehrenverfahren beteiligten Person von der oder dem Vorsitzenden ausgeschlossen werden. Zur Verkündigung der Entscheidung des Ehrenausschusses sind die ausgeschlossenen Personen wieder zuzulassen.

§ 10 Durchführung der mündlichen Verhandlung

- (1) In der mündlichen Verhandlung trägt die oder der Vorsitzende in Abwesenheit der Zeuginnen und Zeugen den Inhalt der Akten vor. Nach Anhörung der oder des Beschuldigten werden die Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen vernommen.
- (2) Der Ehrenausschuss kann, wenn er weitere Beweismittel für erforderlich hält, die Ladung von weiteren Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen beschließen.
- (3) Nach Schluss der Beweisaufnahme erhalten die Vertreterin oder der Vertreter des Vorstandes der Hamburgischen Ingenieurkammer Bau und die Verteidigerin oder der Verteidiger Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Die oder der Beschuldige hat das letzte Wort.

§ 11 Einstellung des Verfahrens

- (1) In der mündlichen Verhandlung kann das Verfahren nach Anhörung der Vertreterin oder des Vertreters des Vorstandes der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau und der oder des Beschuldigten wegen Geringfügigkeit durch den Ehrenausschuss eingestellt werden.
- (2) Das Ehrenverfahren ist einzustellen, wenn die Eintragung der oder des Beschuldigten in die von der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen zu führenden Listen und Verzeichnisse
- 1. wegen Verzichts der oder des Beschuldigten oder
- 2. aus anderen Gründen

gelöscht wird. Wird die oder der Beschuldigte später erneut in die Listen oder Verzeichnisse nach Satz 1 eingetragen, ist das Ehrenverfahren durch Verfügung der oder des Vorsitzenden des Ehrenausschusses unter Beachtung des § 17 c Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen wieder aufzunehmen.

§ 12 Verkündung der Entscheidung

- (1) Die Entscheidung wird durch Verlesung der Entscheidungsformel und Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe verkündet. Sie ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Der oder dem Beschuldigten und der Verteidigerin oder dem Verteidiger sowie dem Vorstand der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau sind Ausfertigungen der Entscheidung mit Begründung zuzustellen.
- (2) Die Ausfertigungen der Entscheidung sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.